Piksin & Partners
Legal Services

Tel..: +7 (495) 913-68-28 E-mail: moskau@piksin-partners.ru
Fax: +7 (495) 913-68-48 Web: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 07/2015

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung	01
2.	Zivilrecht	01
3.	Arbeitsrecht	02
4.	Steuerrecht	03
5.	Bankentätigkeit	04
6.	Justiz	04
7.	Rechtsprechung und Prozessrecht	04

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE VERWALTUNG

1.1. Das Schreiben Nr. AD/33032/15 der Föderalen Kartellbehörde vom 02.07.2015 „Über die Verschärfung der Haftung für Verstöße bei der Werbung für Finanzdienstleistungen“ teilt mit, dass ab dem 11.07.2015 eine neue Fassung von Artikel 14.3. Abs. 6 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches in Kraft tritt. Gemäß dieser wird ein Kreditinstitut mit einer Geldbuße von 20.000 bis 50.000 Rubel (Amtspersonen) bzw. 300.000 bis 800.000 Rubel (juristische Personen) bestraft, wenn es Werbung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten oder Darlehen sowie der Nutzung oder Tilgung von Krediten oder Darlehen veröffentlicht, die mindestens eine Bedingung enthält, welche die Kosten der Dienstleistungen beeinflusst, ohne aber die anderen Bedingungen zu nennen, die den letztlichen Preis des Kredits oder Darlehen für den Kreditnehmer bestimmen und beeinflussen.

1.2. Das Föderale Gesetz Nr. 252-FZ vom 13.07.2015 „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der RF und einzelner Gesetze der RF“ regelt, dass einer Entscheidung über die Festlegung einer Zone mit besonderer Nutzungswidmung zwingend Informationen über die Grenzen dieser Zone beizulegen sind, die sowohl textliche als auch grafische Beschreibungen des Grenzverlaufs sowie eine Auflistung der Koordinaten ihrer spezifischen Punkte enthält. Die Beschreibung ist vom Rechtsinhaber der Objekte auszuarbeiten, für deren Nutzung sie gilt, oder wahlweise von einer vertraglich vom Rechtsinhaber beauftragten Person. Ab dem 1. Januar 2018 sind für die Inbetriebnahme eines Objektes die textliche und grafische Beschreibung der Grenzen der Schutzzone etc. in elektronischer Form vorzulegen, wenn die Betriebserlaubnis für ein Kapitalbauprojekt beantragt wird und es sich um ein Objekt der Strom- oder Gasversorgung, Transportinfrastruktur, eine Rohrleitung oder Telekommunikationsnetze handelt und für den Betrieb dieser Anlage gesetzlich die Einrichtung einer Sondernutzungszone vorgesehen ist. Die Lage der Sondernutzungszonen ist bis 1. Januar 2022 ins staatliche Kataster einzutragen.

1.3. Das Föderale Gesetz Nr. 259-FZ vom 13.07.2015 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ ändert Artikel 30 des Föderalen Gesetzes „Über Banken und Bankentätigkeit in der RF“, Artikel 6 des Gesetzes Nr. 4015-I der RF vom 27.11.1992 „Über die Organisation des Versicherungswesens in der RF“ und ergänzt Artikel 47.1 der Grundlagen der Gesetzgebung der RF über das Notariat. Gemäß den Änderungen können Banken, Versicherer und Notare selbständig Informationen aus dem Einheitlichen Staatlichen Register für Immobilien und dem Staatlichen Immobilienkataster bekommen, die sie für die Bedienung ihrer Kunden benötigen.

2. ZIVILRECHT

2.1. Das Föderale Gesetz Nr. 186-FZ vom 29.06.2015 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ ändert eine Reihe von Gesetzen (Zivilgesetzbuch, Insolvenzgesetz,

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Vollstreckungsgesetz) zum Zwecke der Stärkung des Schutzes der Rechte von Bürgern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers. So können Arbeitnehmer (auch ehemalige) beim Wirtschaftsgericht einen Insolvenzantrag gegen ihren Arbeitgeber einreichen. Die Geschäftsleitung einer Firma oder ein Einzelunternehmer werden außerdem gesetzlich verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen, wenn aufgrund fehlender liquider Mittel über mehr als drei Monate hinweg Schulden gegenüber Arbeitnehmern in Bezug auf Arbeitslöhne, Abfindungen etc. bestehen. Außerdem werden Verfahren und die Frist für die Durchführung einer Arbeitnehmerversammlung und Wahl eines Vertreters festgelegt (die Versammlung muss spätestens 5 Werktage vor der Gläubigerversammlung stattfinden).

2.2. Das Föderale Gesetz Nr. 258-FZ vom 13.07.2015 „Über die Änderung des Artikels 222 des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF und des Föderalen Gesetzes ‚Über die Einführung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches'" konkretisiert den Begriff des „Schwarzbaus". Es wird bestimmt, dass als Schwarzbau ein Gebäude, eine Anlage oder ein anderes Bauobjekt gilt, welches auf einem Grundstück errichtet wurde, das nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurde oder auf dem die Errichtung eines solchen Baus nicht erlaubt war, oder wenn für den Bau keine Baugenehmigung vorlag oder wenn er unter Verletzung städtebaulicher oder baurechtlicher Normen und Regeln errichtet wurde. Das Eigentumsrecht an einem Schwarzbau kann anerkannt werden, wenn gleichzeitig die folgenden Voraussetzungen vorliegen: die Person, die den Bau errichtet hat, ist in Bezug auf das Grundstück berechtigt, ein solches Objekt zu errichten; am Tag der Einreichung des Antrags bei Gericht entspricht der Bau allen Parametern, die von den Planungsunterlagen für das Gebiet, den Regeln für die Bodennutzung und Bebauung oder zwingenden Anforderungen an Bauten in anderen Dokumenten festgelegt sind; der Erhalt des Baus verletzt keine Rechte oder gesetzlich geschützten Interessen anderer Personen und bedroht nicht das Leben oder die Gesundheit von Bürgern.

2.3. In der Verordnung Nr. 765 der Regierung der RF vom 28.07.2015 „Über die Änderung der Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Verbindlichkeiten gegenüber der RF in Insolvenzverfahren und den damit verbundenen Prozeduren" wird geregelt, dass ab dem 1. Oktober Besonderheiten für die Geltendmachung von Ansprüchen der RF in Privatinsolvenzverfahren gelten. Insbesondere ist es bei der Feststellung der Insolvenz eines Privatschuldners nicht erforderlich, die Exekutivbehörden über diese Entscheidung zu informieren. Auch die Anlage Nr. 1 zur oben genannten Verordnung wurde neu gefasst.

3. ARBEITSRECHT

3.1. Am 29.06.2015 erging das Föderale Gesetz Nr. 199-FZ „Über die Änderung der Artikel 18.10 und 18.15 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF und des Föderalen Gesetzes ‚Über den rechtlichen Status von Ausländern und Staatenlosen in der RF'".

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Danach wird eine verwaltungsrechtliche Haftung dafür festgelegt, dass ein Ausländer oder Staatenloser in der RF eine Arbeitstätigkeit in einem Beruf oder Tätigkeitsfeld ausübt, die nicht in der Arbeitserlaubnis oder dem Patent vermerkt sind, wenn die Arbeitserlaubnis oder das Patent Angaben zu Beruf bzw. Tätigkeitsfeld enthalten, wobei ein Bußgeld in Höhe von 2.000 bis 5.000 Rubel mit oder ohne Ausweisung aus der RF verhängt werden kann. Für die Unterlassung der Beantragung der Vornahme von Änderungen an der Arbeitserlaubnis oder dem Patent drohen einem Ausländer 4.000 bis 5.000 Rubel Verwaltungsstrafe, wenn die Pflicht zur Eintragung der entsprechenden Änderungen in einem föderalen Gesetz vorgesehen ist. Auch die Anstellung und Beschäftigung von Ausländern in einem Beruf oder Tätigkeitsfeld, die nicht in deren Arbeitserlaubnis oder Patent vermerkt sind, wird geahndet, wobei das Bußgeld für als Arbeitgeber fungierende Privatpersonen sich zwischen 2.000 und 5.000 Rubel bewegt.

3.2. Das Föderale Gesetz Nr. 200-FZ vom 29.06.2015 „Über die Änderung des Artikels 64 des Arbeitsgesetzbuches der RF“ fasst Absatz 5 der genannten Vorschrift neu. Danach muss ein Arbeitgeber einem abgelehnten Kandidaten auf dessen schriftliche Aufforderung hin in schriftlicher Form und innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Aufforderung die Gründe darlegen, warum der Kandidat abgelehnt wurde.

3.3. Am 29.07.2015 erging die Verordnung Nr. 771 der Regierung der RF „Über die Änderung der Verordnung über die Besonderheiten der Entsendung von Arbeitnehmern auf Dienstreisen und die Kraftloserklärung von Punkt 72 b der Änderungen, die in den Regierungsakten der RF zu Fragen der Tätigkeit des Arbeitsministeriums der RF vorzunehmen sind und von der Verordnung Nr. 257 der Regierung der RF vom 25. März 2013 bestätigt wurden“. In dieser Verordnung wird die Liste der Dokumente konkretisiert, mit denen bestätigt wird, dass der Arbeitnehmer sich auf einer Dienstreise befindet. Wenn z.B. keine Fahrkarten vorhanden sind, wird der tatsächliche Dienstreisezeitraum des Arbeitnehmers anhand der Dokumente über die Anmietung von Wohnraum am temporären Dienstort bestätigt. Bei einem Hotelaufenthalt dient die Rechnung oder Quittung als Nachweis über die Inanspruchnahme von Hoteldienstleistungen. Wenn weder Fahrkarten, noch Belege über die Anmietung von Wohnraum vorhanden sind, muss der Arbeitnehmer eine dienstliche Notiz oder ein sonstiges Dokument für seinen faktischen Dienstreisezeitraum vorlegen, in dem die temporäre Dienststelle seine Ankunft und Abreise bestätigt. Punkt 8 der Verordnung über die Besonderheiten der Entsendung von Arbeitnehmern auf Dienstreisen, der bisher festlegte, wie der Arbeitgeber entsandte Arbeitnehmer zu erfassen hat, ist nunmehr ungültig. Die Änderungen sind am 8. August 2015 in Kraft getreten.

4. STEUERRECHT

4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 222-FZ vom 13.07.2015 „Über die Tätigkeit von

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Kreditauskunfteien bzw. Ratingagenturen in der RF, über die Änderung des Artikels 76.1 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Zentralbank der RF (Bank Russlands)' und die Kraftloserklärung einzelner Gesetzesnormen der RF" bestimmt grundlegende Begriffe der Ratingtätigkeit und die Bedingungen ihrer Ausübung. In Russland sind juristische Personen zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt, die von der Bank Russlands in ein Register von Ratingagenturen bzw. Auskunfteien aufgenommen wurden. Dafür ist ein Eigenkapital von mindestens 50 Mio. Rubel erforderlich. Festgelegt werden einheitliche Regeln für die Tätigkeit von Ratingagenturen, u.a. Anforderungen an die Unabhängigkeit von jeglichem politischen oder wirtschaftlichen Einfluss, an die Verhinderung von Interessenkonflikten und an die Offenlegung von Informationen über die Tätigkeit der Ratingagenturen. Außerdem werden die Anforderungen für internationale und nationale Ratingagenturen sowie die Besonderheiten der Verwendung von vergebenen Ratings gemäß der internationalen und nationalen Ratingskala geregelt. Eine in Russland sitzende Niederlassung einer Ratingagentur ist berechtigt, einzelne Elemente der Ratingtätigkeit ab dem Datum ihrer Eintragung in das entsprechende Register auszuüben. Die Vergabe, Bestätigung, Überprüfung oder der Entzug von Kreditratings darf dabei nur im Namen der ausländischen Ratingagentur. Das Gesetz regelt außerdem Kontroll- und Aufsichtsmechanismen. Die Bank Russlands wird ermächtigt, Verfahren und Durchführung der Akkreditierung von Ratingagenturen festzulegen und das Register zu führen sowie Beschwerden und Eingaben zur Tätigkeit der Ratingagenturen zu prüfen und die vergebenen Ratings zu erfassen.

5. BANKENTÄTIGKEIT

5.1. Gemäß der Information der Bank Russlands „Über den Leitzinssatz der Bank Russlands" hat die Bank Russlands den Leitzins von 11,50% auf 11,00% p.a. gesenkt.

6. JUSTIZ

6.1. Das Föderale Gesetz Nr. 195-FZ vom 29.06.2015 „Über die Änderung von Artikel 3 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der RF" legt fest, dass bei Fehlen einer prozessrechtlichen Vorschrift zur Regelung von Sachverhalten, die in einem Wirtschaftsverfahren auftreten, die Wirtschaftsgericht eine Norm anwenden, die ähnliche Sachverhalte regelt (Gesetzesanalogie) oder bei Fehlen einer solchen von den Prinzipien der Rechtsprechung in der RF auszugehen haben (Rechtsanalogie).

7. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

7.1. In der Verfügung Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts vom 30.06.2015 „Über die Anwendungspraxis der Normen zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

im Strafverfahren“ werden Personen aufgelistet, die Anspruch auf Verteidigung haben; außerdem wird geregelt, dass das Recht eines Beschuldigten auf Verteidigung nicht nur das Recht beinhaltet, die Dienste eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, sondern auch das Recht darauf, sich selbst oder mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters und mit allen gesetzlich nicht verbotenen Mitteln und Wegen zu verteidigen. Die Teilnahme eines Verteidigers am Verfahren ist zwingend vorgesehen, wenn der Beschuldigte nicht in vorgeschriebener Weise auf ihn verzichtet hat. Dabei ist die Teilnahme eines Staatsanwalts an der Gerichtsverhandlung keine zwingende Voraussetzung dafür, dass ein Verteidiger daran teilnehmen kann, weil ein Beschuldigter in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt ist, aus eigenem Antrieb schriftlich auf einen Verteidiger zu verzichten.

7.2. In der Verfügung Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts vom 30.06.2015 „Über einige Fragen der Gerichte im Zusammenhang mit der Verhandlung von Streitigkeiten über die Anfechtung der Bestimmung des Katasterwertes von Immobilien“ werden Erläuterungen zum genannten Thema gegeben. Unter anderen wird ausgeführt, dass unter der Anfechtung der Bestimmung des Katasterwertes von Immobilien jegliche Geltendmachung eines Anspruchs zu verstehen ist, deren Ergebnis die Änderung des Katasterwertes von Immobilien sein kann, darunter auch die Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen der Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über die Ergebnisse der Bestimmung des Katasterwertes von Immobilien. Der Antrag auf Überprüfung des Katasterwertes ist beim obersten Gericht der jeweiligen Verwaltungseinheit (Republik, Region, Gebiet, autonomer Kreis etc.) am Sitz des Auftraggebers oder der Behörde einzureichen, der/die den Katasterwert bestimmt hat. Der Tenor der Gerichtsentscheidung in der Sache muss den vom Gericht festgelegten Katasterwert enthalten, der dann als neuer Katasterwert ins Staatliche Immobilienkataster einzutragen ist.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltende Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.